

**Satzung**  
**über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen**  
**für die Förderung in Kindertagespflege**  
**(Kostenbeitragsatzung - KBS)**

vom 17. Dezember 2009  
(Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009)<sup>1</sup>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie des § 90 Absatz 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Satzungszweck**

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Stadt Heidelberg erhebt in Fällen, in denen sie eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbringt, nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

**§ 2**  
**Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.
- (3) Beginnt die Betreuung in Kindertagespflege nach dem 14. eines Monats, für den eine Kostenbeitragspflicht besteht, ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages für diesen Monat zu zahlen. Bei Betreuungsbeginn bis einschließlich dem 14. eines Monats ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch:

Satzung vom 12. April 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 02.05.2018),  
Satzung vom 17. Dezember 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2019).

- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.

Bei Betreuungsende bis einschließlich des 14. eines Monats, für den eine Kostenbeitragspflicht besteht, ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrags für diesen Monat zu zahlen. Endet die Betreuung nach dem 14. eines Monats, für den eine Kostenbeitragspflicht besteht, so ist der volle Kostenbeitrag für diesen Monat zu zahlen.

- (5) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Heidelberg vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach den aktuellen positiven Einkünften der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt, der Anzahl der betreuten unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes.  
Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) bei der Bemessung des Kostenbeitrags berücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (3) Werden mehrere unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen gleichzeitig bei einer anerkannten Tagespflegeperson, in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule ganze Monate kostenpflichtig betreut, so wird eine Geschwisterermäßigung entsprechend den Regelungen der städtischen Kindertageseinrichtungen gewährt.

### **§ 4**

#### **Einkommensermittlung**

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern der Stadt Heidelberg schriftlich anzugeben, welche Einkommensstufe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Erfolgen keinerlei Angaben zur Einkommensstufe, werden Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (2) Das Kinder- und Jugendamt muss die Angaben zu den Einkommensverhältnissen prüfen können und kann deshalb in Einzelfällen auch nach Ende des Betreuungszeitraums geeignete Nachweise anfordern. Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, besteht von Beginn an eine Kostenbeitragspflicht in Höhe der höchsten Einkommensstufe. Sollte sich bei der Überprüfung der Selbsteinschätzung herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höherer Kostenbeitrag geschuldet war, richtet sich die Aufhebung und Neufestsetzung des höheren Kostenbeitrags nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zehntes Buch (X).
- (3) Relevant für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen. Sollte sich während des Zeitraums der Erbringung von Kindertagespflege das Einkommen im Sinne des Absatz 7 ändern, so sind ab

diesem Zeitpunkt die dann im aktuellen Monat positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte für die Berechnung zugrunde zu legen.

- (4) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören
1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
  2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
  3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.
- (5) Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe), gegebenenfalls vermindert um
  - a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
  - b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
  - c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),
3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG, Elterngeld),
4. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (6) Die festgelegten Einkommensstufen gehen von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 5 abgesetzt.
- (7) Änderungen der persönlichen und/oder der Einkommensverhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrags sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Für die Aufhebung und Neufestsetzung gelten die Regelungen des SGB X.

**§ 5**  
**Erlass**

- (1) Auf Antrag wird der Kostenbeitrag vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII.
- (2) Auf Antrag können die Kostenbeiträge außerdem für den Zeitraum ganz erlassen werden, für den die Kostenbeitragspflichtigen einen gültigen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ vorlegen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft